jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/5/19 6Ob19/93, 6Ob7/94, 6Ob122/99f, 6Ob54/05t, 6Ob208/05i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.1994

Norm

ABGB §879 CIIo5
AuslBG §2
AuslBG §3
FBG §15
GmbHG §35
GmbHG §76

Rechtssatz

Zur Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen und Abtretungen von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die die Umgehung der Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes über die Beschäftigung von Ausländern bezwecken.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 7/94
  Entscheidungstext OGH 19.05.1994 6 Ob 7/94
- 6 Ob 19/93
  Entscheidungstext OGH 19.05.1994 6 Ob 19/93
- 6 Ob 122/99f
  Entscheidungstext OGH 11.11.1999 6 Ob 122/99f
  Vgl auch; Beisatz: Eine Beschäftigung im Sinn des § 2 Abs 2 liegt dann vor, wenn ein Gesellschafter einer GmbH mit einem Geschäftsanteil von weniger als 25 % Arbeitsleistungen erbringt, die typischerweise in einem Arbeitsverhältnis geleistet werden, es sei denn, die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice stellt auf Antrag fest, dass ein wesentlicher Einfluss auf die Geschäftsführung durch den Gesellschafter tatsächlich persönlich ausgeübt wird, wofür der Antragsteller den Nachweis zu erbringen hat. (T1) Beisatz: Mehrheitsgesellschafter einer GmbH sind grundsätzlich als selbständig erwerbstätig anzusehen. (T2)
- 6 Ob 54/05t
  Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 54/05t
  Auch; Beisatz: Alleine aus der Weigerung, einen Feststellungsbescheid des Arbeitsmarktservice zu erwirken, lässt sich nicht der Schluss ziehen, der Gesellschaftsvertrag sei nur zur Umgehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes geschlossen worden. Es bedarf zusätzlicher Feststellungen. (T3)
- 6 Ob 208/05i
  Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 208/05i
  Auch; Beisatz: Eine Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs 2 AuslBG liegt insbesondere auch dann vor, wenn ein Gesellschafter einer Personengesellschaft zur Erreichung des gemeinsamen Gesellschaftszwecks Arbeitsleistungen für die Gesellschaft erbringt, die typischerweise in einem Arbeitsverhältnis geleistet werden, es sei denn, die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice stellt auf Antrag fest, dass ein wesentlicher Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft durch den Gesellschafter tatsächlich persönlich ausgeübt wird. Den Nachweis hiefür hat der Antragsteller zu erbringen. Gemäß § 164 HGB iVm § 4 Abs 1 EGG sind die Kommanditisten von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen; sie können einer Handlung des Komplementärs, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht hinausgeht, nicht widersprechen. Damit kommt einem Komplementär schon von Gesetzes wegen ein maßgebender Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft zu, worin ein wesentliches Abgrenzungskriterium zur unselbständigen bewilligungspflichtigen Tätigkeit erblickt wird. Für eine Umgehungsabsicht im Bezug auf das Ausländerbeschäftigungsgesetz bedarf es Feststellungen des Erstgerichtes. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0018213

Dokumentnummer

JJR_19940519_OGH0002_0060OB00019_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at